

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



1. Jahrgang

Rangsdorf, 12.12.2003

Nr. 1

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | <i>Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2003</i> | 2 – 4 |
| 2. | <i>Berichtigung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.02.2003</i> | 4 – 5 |
| 3. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 05.12.2003</i> | 5 – 7 |
| 4. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung vom 05.12.2003</i> | 7 – 9 |
| 5. | <i>Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05.12.2003</i> | 9 – 15 |
| 6. | <i>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in der Gemeinde Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow und in dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 05.12.2003</i> | 15 – 16 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

**Geschäftsordnung
für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde
Rangsdorf**

Der Ortsbeirat Groß Machnow hat in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in seiner Sitzung am 25. November 2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Einberufung des Ortsbeirates
(§ 42 GO)**

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft die Sitzung des Ortsbeirates ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die in Satz 2 genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern des Ortsbeirates die Einladung zu der Sitzung spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugeht.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Diese können bis zum Sitzungstage nachgereicht werden, wenn die Umstände eine Verteilung zusammen mit der Einladung nicht zulassen.

**§ 2
Tagesordnung des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsbürgermeister setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss geändert werden. § 43 Abs. 3 GO ist zu beachten.
- (3) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Vorschläge von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Ortsbürgermeister oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 3
Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Näheres regelt die Hauptsatzung.
- (2) An den Sitzungen des Ortsbeirates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen

die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

**§ 4
Einwohnerfragestunde, Beteiligung von
Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zum Beginn der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates statt. Sie soll zehn Minuten nicht überschreiten.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen der Bürger sollen kurz und sachlich sein. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen zurück weisen, die erkennbar eine persönliche Darstellung allgemeiner Art sind und sich nicht auf die Beratungsgegenstände der Sitzung beziehen. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (3) Beschließt der Ortsbeirat, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

**§ 5
Kontrolle der Verwaltung, Anfragen**

- (1) Der Bürgermeister informiert den Ortsbeirat zu jeder ordentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
- (2) Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates an den Ortsbürgermeister und an den Bürgermeister, die über die Tagesordnung hinausgehen und die in der Sitzung des Ortsbeirates beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am zweiten des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bis 8.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

**§ 6
Sitzungsablauf**

- (1) Der Ortsbürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung und Beschlussfassung zur Tagesordnung;
 - c) Bericht des Bürgermeisters;
 - d) Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates
 - e) Einwohnerfragestunde;
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
- h) Ende des öffentlichen Teils;
- i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
- k) Schließung der Sitzung.

§ 7

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Ortsbeirates unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied und jeder Fraktion der Gemeindevertretung Anträge gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1. Antrag auf Abstimmung
 - 2. Antrag auf Verweisen eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil
 - 3. Antrag auf Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung
 - 4. Antrag auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 - 5. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - 6. Antrag auf Schluss der Aussprache
 - 7. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 - 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 9. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder in die Verwaltung
 - 10. Antrag auf Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (3) Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner. Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.
- (5) Ist eine Sitzung deutlich über 22.00 Uhr hinaus abzusehen, entscheidet der Ortsbürgermeister rechtzeitig über die weitere Beratung der nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Nicht aufschiebbare Tagesordnungspunkte sind zu behandeln. Tagesordnungspunkte, die nach § 2 Abs. 3 eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 8

Anträge zur Sache

Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Ortsbeirates in der Sache ist jedes Mitglied des Ortsbeirates berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen, schriftlichen Beschlussentwurf enthalten. Gleiches gilt für Ausschüsse, sofern sie den Tagesordnungspunkt vorberaten haben.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeister hat auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Rederecht zur Sache. Er kann das Rederecht auch für anwesende Beschäftigte der Gemeindeverwaltung geltend machen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied des Ortsbeirates in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen und darf es ihm dann zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied in einer Sitzung der dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates ist namentlich abzustimmen. Wird auf Antrag nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Ortsbeirates festgestellt und vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage

am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird jeweils ein Mitglied des Ortsbeirates bestimmt.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (3) Die Stimmabgabe ist in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt vorzunehmen, dass das Wahlheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (4) Das nach Abs. 1 bestimmte Mitglied gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird durch einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung gefertigt, der vom Bürgermeister bestimmt wird.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - das vorzeitige Verlassen bzw. verspätete Erscheinen von Gemeindevertretern
 - Namen der anwesenden Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und anderer zugelassener Personen
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anfragen
 - Tagesordnung
 - Wortlaut mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert niederzuschreiben.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ortsbeirates, das während der gesamten Sitzung anwesend war, zu unterzeichnen. Dieses Mitglied wird zu Beginn der Sitzung in der Regel nach der alphabetischen Reihenfolge bestimmt.

- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit gemäß § 49 Abs. 5 GO über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Die Bekanntmachungsform richtet sich nach der Hauptsatzung.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann einstimmig für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung des Ortsbeirates Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Ortsbeirat mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Beschlüsse und Beschlussbuch

- (1) Alle vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung - erhalten eine Drucksachennummer und werden in ein Beschlussbuch eingetragen. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister hat dem Ortsbeirat in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung seiner Beschlüsse zu berichten.

§ 16

Anfragen und Beschwerden

- (1) Alle Anfragen und Beschwerden von Einwohnern an den Ortsbeirat werden unverzüglich dem Bürgermeister zugeleitet. Dabei werden anonyme Anfragen registriert, aber nicht behandelt.
- (2) Der Bürgermeister hat die Anfrage oder Beschwerde unverzüglich zu behandeln und dem Ortsbeirat in dessen nächster Sitzung über das Ergebnis bzw. den Bearbeitungsstand zu berichten.
- (3) Der Einreicher von Anfragen bzw. Beschwerden ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vom Stand bzw. dem Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Ortsbeirat in Kraft.

Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, den 25. November 2003

gez. Gertraud Rocher
Ortsbürgermeisterin als
Vorsitzende des
Ortsbeirates

gez. Bernd Hohlstein
Bürgermeister mit der
Wahrnehmung der
Geschäfte beauftragt

Berichtigung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.02.2003

Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.02.2003, veröffentlicht im „Allgemeinen Anzeiger für Rangsdorf, Dahlewitz und Groß Machnow“ Nr. 3, 7. Jahrgang, 11. Woche vom 14.03.2003, wird wie folgt berichtigt:

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

1. § 3 Abs. 4 hat folgende Fassung:
2. § 8 Abs. 2 hat folgende Fassung:
„Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG (Kommunalabgabengesetz) bestimmten Betrages geahndet werden.“

Rangsdorf, den 03.12.2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 05. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) in Verbindung mit §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 73) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Rangsdorf.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinbedarf nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

„Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführter Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Abfall- und Wertstoffbehälter in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben,
 - c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
 - d) das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und von gemeinnützigen Vereinen des Ortes
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Belange des Straßenbaues dies erfordern.

§ 5

Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlagen Rechnung getragen wird.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie

kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einem ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (5) Auf Transparenten, Schildern, Plakaten und ähnlich deutlich sichtbaren Informationsträgern ist der von der Gemeinde bei der Erteilung der Erlaubnis übergebene Aufkleber mit anzubringen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- der Antragsteller
 - der Erlaubnisnehmer
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 BbgStrG in Verbindung mit §§ 2 und 7 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis benutzt oder die Vorgaben des § 7 Abs. 5 nicht beachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rangsdorf vom 14. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05.12.2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 05. Dezember 2003

Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)

A. Allgemeine Bestimmungen

- Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € abgerundet, betragen jedoch mindestens 5,00 €.
- Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.
- Die beanspruchte Verkehrsfläche wird definiert als die Fläche, die durch die jeweilige Nutzung belegt ist, einschließlich 1 m Umgriff um die belegte Nutzung.
- Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m² bzw. m voll zu berechnen.
- Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.

6. Die Gebühren unter Buchstabe B Punkte 9, 13, 14, 15 werden ab dritten Tag der Sondernutzung erhoben.

B. Gebühren

Handel, Gewerbe und Veranstaltungen

1. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.
 - a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 1,00 €
 - b) sofern anders als unter a) genannte Waren feilgeboten werden, je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 1,50 €
2. Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmegeräten je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 3,00 €
3. Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 0,50 €
4. Informationsstände je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 0,50 €
5. Weihnachtsbaumhandel je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 0,50 €
6. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten
 - a) zur Durchführung von Veranstaltungen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 0,50 €
 - b) zu gewerblichen Zwecken je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 0,50 €
7. Straßenkunst (Pflastermalerei, Scherenschnitte Pantomime u.ä.) je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 0,50 €

Verschiedenes und Baumaßnahmen

8. Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeträgern je angefangenen m² Werbefläche jährl. 23,00 €
9. Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder je m² beanspruchte Verkehrsfläche monatl. 1,00 €
10. Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder, u.ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße gem. § 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m² beanspruchte Verkehrsfläche monatl. 8,00 €
11. Warenautomaten, Vitriinen, Schaukästen je m² beanspruchte Verkehrsfläche monatl. 5,00 €
12. Anbringen und Aufstellen Werbeträgern aller Art, (Transparenten, Schildern, Plakatständern u.a.) soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird:
 - bei vorübergehender Werbung unter 10 m² Werbefläche je m² Werbefläche tägl. 0,50 €
 - bei vorübergehender Werbung über 10 m² Werbefläche

je m² Werbefläche tägl. 1,00 €
 - bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m² Werbefläche jährl. 60,00 €
 - bei Dauerwerbung an der Stätte der

13. Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m² Werbefläche jährl. 23,00 €
13. Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 1,00 €
14. Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je m² beanspruchte Verkehrsfläche tägl. 1,00 €
15. Aufstellen von Containern bis 5 m³ Inhalt je Container tägl. 1,50 €
 und über 5 m³ Inhalt je Container tägl. 3,00 €
16. a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leistungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m monatl. 16,00 €
 b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m² Verkehrsfläche tägl. 1,00 €
17. Gleisanlagen je angefangene 100 lfd. m Gleis monatl. 8,00 €
18. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind monatl. 5,00 €
 bis 500,00 €

C. Gebührenbefreiung

1. Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger
2. Pflanzkübel und Pflanztröge
3. Sammelcontainer für gemeinnützige Zwecke
4. Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne (über- oder unterirdisch)

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung vom 05. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Brandenburgischen Straßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 auf die Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn ge

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

hören auch Radwege, Parkstreifen, Bushaldebuchten und Warthallen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240). Zu den zu reinigenden Flächen im Sinne dieser Satzung gehören auch befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, Mulden, Böschungen sowie Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstücken und Straße bzw. Gehweg herstellen.

- (4) Auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs bis zu einer Höhe von 2,50 m der anliegenden Grundstücke ist unter Beachtung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu entfernen.
- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen und das Streuen auf den Gehwegen und Radwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und unbeschadet von § 2 Abs. 4 an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, Fahrbahnen mindestens 14-tägig, Gehwege einmal wöchentlich bis spätestens 19:00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Er darf weder in der Straßenrinne, den Baumscheiben, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden. Während der Vegetationsperiode sind die vorhandenen Rasenflächen kurz zu halten. Der Rasen ist dann kurz, wenn er eine Höhe von 10 cm nicht überschreitet.
- (2) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee und Eis frei zu halten. Ist ein Gehweg als selbstständige Teileinrichtung einer Straße nicht vorhanden, so gilt auf jeder Straßenseite der Grün- oder Seitenstreifen in einer Breite von 1,50 m entlang der Fahrbahn als Gehweg. Sind nach der örtlichen Situation Fahrbahn und Gehweg in ihren Ausmaßen nicht erkennbar, so gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücke als Gehweg. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, dies gilt nicht
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien

bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzen Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen und auf den Gehwegen und Radwegen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den Gehwegen und an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Als verkehrswichtige und gefährliche Stellen im vorstehenden Sinne gelten folgende Straßen in ihrem gesamten Verlauf:

1. in Rangsdorf

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Unter den Eichen und Waldhöhe
Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der Kindertagesstätte
Bergstraße
Birkenallee
Clara-Zetkin-Straße im Abschnitt zwischen Goethestraße und Mühlenweg
Fichtestraße
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg
Friedensallee
Gartenstraße im Abschnitt zwischen Mühlenweg und Tannenweg
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Herweghring zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee nördlich der Großmachnower Straße
Hochwaldpromenade
Kienitzer Straße ohne die Seitenarme
Langobardenstraße zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Mühlenweg
Normannenallee zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Puschkinstraße
Sachsenkorso
Seebadallee
Spessartweg
Tannenweg im Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonenring
Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Winterfeldallee zwischen nördlichem Herweghring und Großmachnower Straße
Zabelsbergpromenade

2. im bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz

- a) Hochstraße
- b) Dorfstraße

- (4) Im Ortsteil Groß Machnow erstreckt sich die Winterwartung im Sinne von § 1 Abs. 5 auf alle öffentlichen Straßen.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Mulden sowie der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und die Winterwartung der Gehwege und Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird unbeschadet von Abs. 3 den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierzu gehört nicht die Winterwartung sowie die Reinigung der Bushaldebuchten und Wartehallen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Von der Übertragung der Reinigung der Fahrbahnen nach Maßgabe des Abs. 2 sind die Dorfstraße ohne die Seitenarme (Dorfau) und die Mittenwalder Straße im Ortsteil Groß Machnow sowie die Dorfstraße im bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz ausgenommen.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Auf Antrag desjenigen, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Reinigung verpflichtet ist, kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.
- (6) Soweit vorstehend keine Festlegungen über die Übertragung der Reinigungspflicht getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine im ortsüblichen Sinne selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder

eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) genannten Höhe geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OwiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 14. November 2002, geändert am 1. August 2003, außer Kraft.

Rangsdorf, den 05. Dezember 2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: im Ortsteil Groß Machnow und im bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

- (2) Der Friedhof ist nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rangsdorf waren oder deren Angehörige 1.Grades. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, die Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten sind am Friedhofseingang auf einer Tafel, gemeinsam mit der Friedhofsordnung, bekannt zu geben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und der Gemeinde,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Friedhofsordnung vereinbar ist.
- (3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Personal der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs.3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr ge-

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

ben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort oder Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, sind diese bei der Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 11

Umbettung

- (1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Mit dem Antrag ist die Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vorzulegen. In den Fällen des § 23 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (von bis zu 4 Urnen)
 - c) Urnengräber im anonymen Grabfeld
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlich der Umgebung.

§ 13

Grabstätten und ihre Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte für Grabstätten werden auf Antrag einzeln oder zu mehreren für Erdbestattungen auf die

Dauer von 25 Jahren, für Urnenbestattungen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist ebenso möglich, wie die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.

- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der

Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben wurde.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (5) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Ein An

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

spruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten zu beräumen und vorhandene Grabmale und Einfassungen zu entfernen.

- (6) Schon bei der Erteilung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Gräber dieser Grabstätte ist möglich. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung eines Gebührenanteils. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zurückgegebene Grabstätte selbst abzuräumen.
- (11) Die Gräber sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten folgende Maße haben:

Einzelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m
Breite: 1,00 m - 2,00 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 1,60 m
Breite: 0,60 m

Nutzungsmöglichkeit: Einzelgrab Erdbestattung mit oder ohne Urnenzubelegung

Doppelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m
Breite: 2,40 m - 3,00 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 1,60 m
Breite: 2,00 m

Nutzungsmöglichkeit: Doppelgrab für 2 Bestattungen und mit oder ohne Urnenzubelegung

Urnengrab:

Bruttofläche: Länge: 1,40 m
Breite: 1,40 m – 1,80 m (nach örtlichem Platz)
Einfassung: Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

Nutzungsmöglichkeit: Urnenbelegung von bis zu 4 Urnen

§14

Anonymes Grabfeld

- (1) Das Grabfeld für anonyme Beisetzungen ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht neben einander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhefrist von 14 Jahren vergeben.
- (2) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Blumen, Kränze und anderer Grab schmuck, der anlässlich der Beisetzung niedergelegt wurde, ist nach spätestens 2 Wochen zu entfernen.
- (3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§15

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofsordnung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des

Baumbestandes der Gemeinde (Baumschutzsatzung)

in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§17

Allgemeine Anforderungen

- (1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen oder einem harmonisch passenden Material bestehen. Zwischen Grabstein und Sockel sollen in der Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emailleschildchen für die Kennzeichnung der Grabstelle auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg zulässig sind.
- (3) Grabbetteinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein angelegt werden.
- (4) Neben der Bepflanzung ist eine Abdeckung des

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

Grabbettes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.

- (5) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststeinen für die Grabstätten sind gemäß Festlegung § 13 Abs. 11 der Friedhofsordnung zulässig.
- (6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
- (7) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche zulässig. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 0,18 m stark sein.
Auf Grabstätten mit liegenden Grabtafeln aus Naturstein sind die Ansichtsfläche bis zu 0,45 m² zulässig. Liegende Grabmale aus Naturstein müssen eine Mindestdicke von 0,14 m aufweisen.

§18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Schrift, Ornamente und Symbole
In besonderen Fällen kann die Vorlage von Zeichnungen in größerem Maßstab oder eines Modells im Maßstab 1 : 5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§19

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standsicherheit der Grabmale weiterhin gewährleistet ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §17.

§20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§21

Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Insbesondere ist es nicht gestattet, ungeeignete oder unwürdige Gefäße oder sonstige Gegenstände, z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen usw., zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten aufzustellen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige

Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, hat noch einmal ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§24

Trauerfeiern auf dem Friedhof in Groß Machnow

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Es kann die Benutzung der Friedhofskapelle untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§25

Trauerfeiern auf dem Friedhof in Klein Kienitz

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§29

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt;
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt nach § 5 Abs. 1;
 - c) entgegen des § 5 Abs. 3
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen befährt,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Be-stattung Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbs-mäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und He-cken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitbringt,
 - lärmt und spielt
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werk-zeuge und Materialien unzulässig lagert ;
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung § 11 Abs. 2, 4 und 5 vornimmt;
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält § 17;
 - g) entgegen § 18 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustim-mungen Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet o-der verändert;
 - h) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf

- i) Grabmale und Grabausstattungen entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 - j) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde entfernt;
 - k) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
 - l) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§30

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Klein Kienitz vom 14. November 2002 und der Gemeinde Groß Machnow vom 28. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05. Dezember 2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in der Gemeinde Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow und in dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. S. 172), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GBVl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) und des § 28 der Friedhofsordnung der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Groß Machnow und den bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz vom 05. Dezember 2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Rangsdorf in dem Ortsteil Groß Machnow und dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Friedhofsordnung vom 05. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 1968 BGB die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsgebühr: Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab 130,00 €
- 2. Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab 260,00 €
- 3. Grabstätten für Urnenbestattungen 50,00 €
- 4. Urnengräber im anonymen Grabfeld 100,00 €

Gebühr für Wiedererwerb: Sie ist in gleicher Höhe wie nach den Ziffern 1 bis 4 der Nutzungsgebühr fällig.

Gebühr für Verlängerung: Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch zu laufende Nutzungszeit, so ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten.
Sie wird nach der Dauer der Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig berechnet.

II. Gebühren für Umbettungen

Genehmigungen für Umbettungen nach § 11 der Friedhofsordnung 50,00 €

III. Sonstige Gebühren

- a) Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten entsprechend § 6 der Friedhofsordnung für 5 Jahre einmalig 50,00 €
- b) Erteilung der Genehmigung zur Bestattung von Personen die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde waren 100,00 €
- c) Abräumen, Einebnen und Einsäen von Grabstätten einschließlich Grünflächenpflege 150,00 €
- d) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow 30,00 €

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf

§ 5

Erlass oder Ermäßigung von Gebühren

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in Einzelfällen können die Gebühren nach dieser Friedhofsordnung auf Antrag bei der Gemeinde ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Rangsdorf für den Ortsteil Klein Kienitz vom 14. November 2002 und der Gemeinde Groß Machnow vom 28. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05. Dezember 2003

gez. Hohlstein
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt